



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Datum: 21.01.2014

Abgabenänderungsgesetzes 2014 – AbgÄG 2014

GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs wollen wir ausdrücklich betonen, dass wir die Verkürzung der Mindestbindefrist für die steuerliche Behandlung der Einmalumlage (Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Mindestlaufzeit) bei Abschlüssen des Versicherungsnehmers und der versicherten Person ab Überschreiten des 50. Lebensjahres, begrüßen. Damit wird die Er- sowie Er- und Ablebensversicherung künftig für ältere Personen attraktiver.

Zum vorliegenden Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 erlauben wir uns zu nachstehenden Bestimmungen wie folgt festzuhalten:

Artikel 1: Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988

Im Zuge der Änderungen des EStG ersuchen wir um folgende Ergänzungen:

§ 9 Abs. 5:

Die Bewertung von Rückstellungen wurde geändert, sodass künftig Rückstellungen mit ihrem über die Laufzeit abgezinsten Teilwert angesetzt werden. Es wird dafür ein fixer Abzinsungsfaktor von 3,5 % verwendet.

Dieser Rechnungszinsfuß sollte auch in § 14 Abs. 6 Z 6 EStG den dort vorgesehenen fixen Zinssatz von 6 % ersetzen, da 6 % keinem durchschnittlichen Marktzinssatz mehr entspricht.

Begründung:

Eine durchgängige Betrachtung der auf den Kapitalmärkten und durch die Wirtschaftsentwicklung erwirtschaftbaren Zinssätze wäre zweckmäßig. Die Abweichung der Steuerbilanz von der Unternehmensbilanz ist unverhältnismäßig und nicht begründbar.

Direktor
Dr. Louis Norman-Audenhove
Generalsekretär

Tel.: (+43) 1 71156- 207
Fax: (+43) 1 71156- 270
louis.norman@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 10.01.2014

Unser Zeichen: Dr.No/HP
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-6/14

Seite 1/5



§ 27 Abs. 5 Z 3 lit b:

Die Wortfolge „*bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss*“ soll durch „*bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von*

- *zehn Jahren ab Vertragsabschluss bzw.*

- *von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen) vereinbart ist*“ ersetzt werden.

Seite 2/5

Die Aufzählung erster und zweiter Spiegelstrich soll lauten:

„- *weniger als zehn Jahre ab Vertragsabschluss beträgt bzw.*

- *weniger als fünfzehn Jahre ab Vertragsabschluss beträgt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen).*“

Artikel 2: Änderungen des Körperschaftsgesetzes 1988

§ 9 Abs. 6 Z 6:

Die vorgesehene Änderung sieht eine Beschränkung betreffend die Berücksichtigung von zuzurechnenden Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder bereits im laufenden Veranlagungsjahr vor. Diese sollen künftig höchstens im Ausmaß von 75 % der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des eigenen Einkommens des Gruppenträgers verrechenbar sein.

Unseres Erachtens stellt die Ungleichbehandlung der Verwertbarkeit in Abhängigkeit, ob es sich um ein in- oder ausländisches Gruppenmitglied handelt, eine Behinderung der Niederlassungsfreiheit dar und verstößt somit gegen Gemeinschaftsrecht.



Artikel 9: Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

An dieser Stelle möchten wir nochmals ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung der Besteuerung der Einmalerläge für über 50-jährige begrüßen. Um allfällige Missverständnisse zu vermeiden, erlauben wir uns nachstehende Formulierung vorzuschlagen:

§ 6 Abs. 1 Z 1 lit a:

Es sollte der Text ab dem ersten Spiegelstrich geändert werden:

„- von weniger als zehn Jahren ab Vertragsabschluss bzw.

- von weniger als fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen).“

Begründung:

Die derzeitige Formulierung ist unseres Erachtens möglicher Weise missverständlich und könnte unter Umständen dazu führen, dass bei Laufzeiten unter fünfzehn Jahren die Versicherungssteuer immer 11 v.H. betragen würde.

Der Text nach dem ersten Spiegelstrich sagt aus, dass für über 50-Jährige die Versicherungssteuer 11 v.H. bei Laufzeiten unter 10 Jahren beträgt. Der Text nach dem zweiten Spiegelstrich sagt aus, dass in allen anderen Fällen die Versicherungssteuer 11 v.H. bei Laufzeiten unter fünfzehn Jahren beträgt, somit auch für Personen über 50 Jahren und einer Laufzeit zwischen 10 und 15 Jahren.

§ 6 Abs. 1a Z 2 lit a:

Es sollte bei den Nachversteuerungsbestimmungen folgendes ergänzt werden:

„im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von

- zehn Jahren ab Vertragsabschluss bzw.

- fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen)

ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz des Abs.1 Z 1 lit.b unterlegen hat;“

Seite 3/5



§ 6 Abs. 1a Z 2 lit b:

Es sollte bei den Nachversteuerungsbestimmungen folgendes ergänzt werden:

„im Falle einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von

- zehn Jahren ab Vertragsabschluss bzw.

- fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen)

vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.“

Seite 4/5

Begründung:

Die Differenzierung hinsichtlich des Abschlussalters sollte auch bei den Nachversteuerungsbestimmungen nachgezogen werden.

§ 6 Abs. 3 Z 1 lit. b:

Durch Verwendung der Formulierung – „für die ersten 24 Kilowatt um 0 Euro“ könnte der falsche Eindruck entstehen, dass - obwohl in weiterer Folge der Mindestbetrag von € 6,20 angeführt wird - für Kfz mit einer Motorleistung bis einschließlich 24 KW in Hinkunft überhaupt keine motorbezogene Versicherungssteuer mehr anfallen würde.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung wie folgt zu gestalten:

„b) anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen, ausgenommen bei Zugmaschinen und Motorkarren,

- um 0,62 Euro je Kilowatt für die ersten 66 Kilowatt,

- um 0,66 Euro je Kilowatt für die weiteren 20 Kilowatt

- und um 0,75 Euro je Kilowatt für die darüber hinausgehenden Kilowatt

der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors, mindestens um 6,20 Euro...“

§ 12 Abs. 3 Z 24 und 25:

Bei den in § 6 Abs. 1 lit b vorgesehenen Änderungen handelt es sich um keine bloße Erhöhung der Werte, sondern durch Einführung der Stufenregelung um eine systematische Änderung der Bemessungsform, die beträchtliche EDV-Anpassungen bei den Kfz-Haftpflichtversicherern erfordert.



Aus dem Kreis unserer Mitgliedsunternehmen wissen wir, dass manche Versicherer die Umstellung nicht wie im Entwurf vorgesehen für Vorschriften von Prämienentgelten mit Fälligkeiten ab 1. April 2014, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen können.

Wir ersuchen daher dringend, die § 12 Abs. 3 Z 25 lit c erster Teilstrich vorgesehen Frist auf 1. Juli 2014 zu erstrecken, um den Versicherungsunternehmen mehr Zeit zu geben, die ab 1. März 2014 erhöhte motorbezogene Versicherungssteuer vorzuschreiben bzw. nachzufordern.

Seite 5/5

In weiterer Konsequenz sollte im letzten Absatz vorgesehen werden, dass sämtliche für den Zeitraum ab 1. März 2014 nachgeforderte Steuerbeträge bis spätestens 15. August 2014 vom Versicherer zu entrichten sind.

Wir ersuchen Sie, unsere Argumente zu berücksichtigen, danken Ihnen für Ihre Bemühungen und stehen gerne für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Louis Norman-Audenhove'.

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs